OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601295/5/MB/Bb

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M K, x, vom 11. Februar 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Jänner 2016, GZ VerkR96-2064-2015, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 - FSG,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren zu leisten (§ 66 Abs. 1 VStG).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) warf M K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 12. Jänner 2016, GZ VerkR96-2064-2015, eine Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG vor und verhängte gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 168 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36,50 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

Tatort: Gemeinde K, Freiland, Richtung: K, L 579 bei km 37.890.
Tatzeit: 12.08.2015, 01:15 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, Renault K, grau/silberfarbig.“

Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen u.a. aus, dass es sich aufgrund des Untersuchungsberichtes des Landeskriminalamtes bei dem vom Bf verwendeten Führerschein um eine Totalfälschung handle. Demnach sei der Bf daher nicht im Besitz einer Lenkberechtigung und sei daher die Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen. Die Behörde habe keinen Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen, zumal diese vom Bf unwidersprochen geblieben seien. Somit sei von einem stillschweigenden Schuldeingeständnis auszugehen. Die verhängte Geldstrafe wurde unter Hinweis auf § 19 VStG, den geschätzten persönlichen Verhältnissen des Bf und dem Nichtvorliegen von strafmildernden noch straferschwerenden Umständen begründet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 11. Februar 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde in welchem er vorbringt, dass er vom Bezirksgericht Perg vom Vorwurf der Benützung eines totalgefälschten Führerscheines (§ 223 Abs. 2 StGB) mit Urteil vom 27. November 2015 freigesprochen worden sei. Die Entscheidung sei mit mangelndem Schuldbeweis begründet worden.

Der Bf beantragte daher die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 11. März 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-2064-2015 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde an die Botschaft Georgien in Wien ein Ersuchen gestellt, im Heimatstaat des Bf bei der zuständigen Behörde Erkundigungen darüber einzuholen, ob der Bf im Besitz einer ihm erteilten ausländischen Lenkberechtigung ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei weder ausdrücklich noch konkludent eine solche beantragt wurde und überdies aufgrund der Aktenlage fest steht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 12. August 2015 um 01.15 Uhr den Pkw, Renault K, mit dem Kennzeichen X in K auf der L 579.

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle auf Höhe Strkm 37,890 wies der Bf den Straßenaufsichtsorganen der Polizeiinspektion K den auf ihn lautenden georgischen Führerschein mit der Nr. X, ausgestellt am 7. Oktober 2014 von der Ausstellungsbehörde S, vor.
Laut Untersuchungsbericht des kriminaltechnischen Dienstes des Landes-kriminalamtes des Landespolizeikommandos für Oberösterreich vom 20. August

2015, GZ E1/86644/15, handelt es sich bei diesem Führerschein um eine Totalfälschung. Das ausgehändigte Dokument wurde offenkundig im Kopierverfahren hergestellt. Sicherheitsmerkmale wie OVD, UV-Aufdruck und Mikroschrift fehlen oder wurden nachgeahmt.

Der Bf hat im strafgerichtlichen Verfahren wegen des Verdachtes des Vergehens der Urkundenfälschung eine übersetzte notariell beglaubigte Bescheinigung der Fahrschule E, situiert an Adresse M 8, Stadt R, vom 10. November 2015 beigebracht, aus der hervorgeht, dass der Bf im Zeitraum von 30. Oktober 2012 bis 15. November 2012 einen Führerscheinkurs der Kategorie „B“ in Theorie und Praxis absolviert hat.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Perg vom 27. November 2015, GZ 1 U 93/15p, wurde der Bf vom Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs. 2 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen (kein Schuldbeweis).

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016, GZ LVwG-601295/2/MB/Bb, ist das Landesverwaltungsgericht an die Botschaft Georgien in Wien unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit dem Ersuchen herangetreten, Erkundigungen darüber einzuholen, ob der Bf (tatsächlich) im Besitz einer in Georgien erteilten Lenkberechtigung für die Klasse B ist und bejahendenfalls dies durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Es ist allerdings seitens der Botschaft keinerlei Reaktion erfolgt, sodass mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 das erwähnte Ersuchen in Erinnerung gebracht wurde. Ganz offenkundig waren aber bis dato sämtliche Bemühungen vergeblich, da dem Landesverwaltungsgericht bislang keine Stellungnahme der georgischen Botschaft zugegangen ist.

III.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten (auszugsweise):

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden

Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegene Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Umschreibung ausländischer Lenkberechtigungen gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist wichtigstes Beweismittel für den Nachweis des Besitzes einer ausländischen Lenkberechtigung regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Der Beweis für das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung kann aber auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Richtigkeit der Behauptung, Besitzer einer ausländischen Lenkerberechtigung zu sein, zu belegen bzw. die Überzeugung vom Besitz der genannten Lenkberechtigung zu verschaffen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0045 mwN).

Wenn nun aufgrund einer sachverständigen Äußerung – wie gegenständlich dem Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung - davon auszugehen ist, dass der Führerschein gefälscht ist, so ist es dennoch nicht ausgeschlossen, den Nachweis des Bestandes einer Lenkberechtigung auf andere Weise zu erbringen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Unterlagen betreffend die absolvierte Ausbildung, die erfolgreich abgelegte Prüfung, etc. (vgl. dazu z. B. VwGH 23. November 1993, 93/11/0151).

2.1. Der Bf hat im strafgerichtlichen Verfahren eine notariell beglaubigte Bescheinigung der Fahrschule Ein in R vorgelegt, in der bestätigt wird, dass er im Zeitraum von 30. Oktober 2012 bis 15. November 2012 eine Führerscheinausbildung für die Klasse B in Theorie und Praxis absolviert hat.

Es liegt dem kriminaltechnischen Untersuchungsbefund damit eine Bescheinigung gegenüber, die für eine dem Bf im Heimatstaat erteilte Lenkberechtigung spricht. Da jedoch der im Beschwerdeverfahren unternommene Versuch im Wege der Botschaft Georgien in Wien festzustellen, ob der Bf Besitzer einer in Georgien erteilten Lenkberechtigung ist, erfolglos blieb, vermag vor allem auch unter Berücksichtigung, dass der Bf im gerichtlichen Verfahren vom Vergehen der Urkundenfälschung gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen wurde, weder der vom Bf vorgelegten Bescheinigung vom 10. November 2015 erfolgreich entgegengetreten noch seine Behauptungen entkräftet werden. Mangels Vorliegen eines für die Bestrafung des Bf ausreichenden Beweises war daher das

Verwaltungsverfahren nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

3. Aufgrund der Einstellung des Strafverfahrens entfällt für den Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren als auch gemäß § 66 Abs. 1 VStG zur Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r